

# Beglaubigte Ablichtung

Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

6115 Münster, 15. Juni 1993

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster  
gez. Grimm, Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kamp, Teil II" im Ortsteil Altheim

#### hier: Änderungssatzung

Die nachstende von der Gemeindevertretung Münster am 14.06.1993 beschlossene Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kamp, Teil II" im Ortsteil Altheim wird hiermit gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Münster öffentlich bekanntgemacht.

6115 Münster, 15. Juni 1993

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster  
gez. Grimm, Bürgermeister

### Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kamp, Teil II" im Ortsteil Altheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie § 118 der Hessischen Bauordnung vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 476) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster am 14. Juni 1993 die folgende **Satzung zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften im Bebauungsplan "Im Kamp, Teil II", Ortsteil Altheim, beschlossen.**

#### § 1

Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke zwischen dem Straßenzug Friedrich-Lehr-Straße, Kreuzstraße, Erfurter Straße im Norden, der Kirchstraße im Osten und der Kärcherstraße im Süden. Im Westen wird dieser Teilgeltungsbereich begrenzt durch die Westgrenzen des Grundstücks Flur 1 Nr. 498/3, die Südgrenze der Grundstücke 498/1 bis 498/3, das Wegegrundstück 496, die Nordgrenze der Grundstücke 498/5 und 498/6 sowie die Westgrenze des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Geltungsbereich liegen ferner die Grundstücke westlich der Straße Im Kamp Nr. 505/1, 505/2, 505/5, 507/11 - 507/16, 514/1 - 514/7 sowie die Grundstücke an der Westseite der Sudetenstraße Nr. 525 bis 528 und die Grundstücke an der Nordseite der Sudetenstraße Nr. 160/2, 160/1, 161, 162/1, 162/2, 163 bis 165, 167, 168, 169/1, 170, 171.

#### § 2

Die maximale Dachneigung beträgt 40 Grad.

6115 Münster, 15. Juni 1993

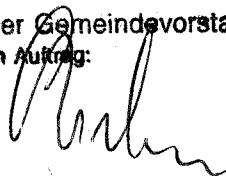
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster  
gez. Grimm, Bürgermeister

Die ~~unseitige~~ Fotokopie (Vorder- u. Rückseite) stimmt mit der Urschrift überein, was hiermit beglaubigt wird.

6115 Münster

15. Juni 1993

Der Gemeindevorstand  
Im Auftrag:



846

B L